

Berlin, 19. Februar 2021

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bdew.de</p></div><div data-bbox=)

zu den Anpassungen in Bezug auf das Ausschreibungsverfahren der Kapazitätsreserve

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Allgemeine Anmerkungen

Nach erstmaliger Konsultation der Teilnahmevoraussetzungen, Standardbedingungen und weiterer beizubringender Unterlagen und Dokumente zur Beschaffung einer Kapazitätsreserve im Mai / Juni 2018 hatten die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) deren Überarbeitung im März / Juni 2019 durch die „Schriftliche Konsultation von Ausschreibungsunterlagen für die Beschaffung der Kapazitätsreserve“ weiter angepasst.

Im Rahmen der Ausschreibung der Kapazitätsreserve für den Erbringungszeitraum vom 1. Oktober 2020 bis einschließlich den 30. September 2022 konnten die Übertragungsnetzbetreiber lediglich 1.056 MW Leistung kontrahieren, wobei eine Reserveleistung der Kapazitätsreserve in Höhe von 2 GW gesetzlich angestrebt wurde.

Im Vorlauf der zweiten Ausschreibung der Kapazitätsreserve hat die Bundesnetzagentur mit Festlegung vom 16.12.2020 den Gebotstermin vom 1. April 2021 auf den 1. Dezember 2021 verschoben (siehe Az.: 4.12.05.03/001).

Bereits in seiner Stellungnahme vom 28. März 2019¹ hatte der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) darauf hingewiesen, dass sich die Ausgestaltung der Regelungen unter den gegebenen energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen für alle Beteiligten als äußerst anspruchsvoll und teilweise als ein faktischer Ausschluss diverser Anlagenkategorien darstellt. Die oben genannte Unterdeckung der Ausschreibung spiegelt sich in diesem Vorgehen bezüglich der Anforderungsdefinition wider, so dass der BDEW vor diesem Hintergrund die wesentlichen Kritikpunkte an dieser Stelle wiederholt:

- Insbesondere das Kriterium einer Kulanzschwelle von 5 % in Kombination mit der zulässigen Zeitschwelle von 15 Minuten für die Leistungserbringung erscheint als Auslöser von Vertragsstrafen mit Blick auf vergleichbare Regelungen bei der Regelleistungsbeschaffung in Teilen unverhältnismäßig.
- Nach wie vor schließen die Forderungen und Vorgaben zu den Teilnahmevoraussetzungen und Standardbedingungen insbesondere hydraulische Speicher und regelbare Lasten von der Teilnahme an den Ausschreibungen faktisch aus oder tragen der Situation beim Betrieb dieser Anlagen nicht genügend Rechnung.
- Der Rolle und den Belangen von Verteilernetzbetreibern wird in den vorgelegten Entwürfen immer noch nicht angemessen entsprochen. Insofern durch die Übertragungsnetzbetreiber auf eine Anlage im Hochspannungsnetz zugegriffen wird, ist eine Abstimmung mit dem Verteilernetzbetreiber und dem Anlagenbetreiber erforderlich.

Das Ziel der Bundesnetzagentur einer höheren Beteiligung an der Ausschreibung der Kapazitätsreserve erscheint nachvollziehbar. Jedoch weist der BDEW darauf hin, dass dies ausschließlich auf Basis der

¹ Abrufbar unter: https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20190328_UENB-Konsultation_KapRes.pdf

vorgeschlagenen Anpassungen als nur sehr unwahrscheinlich gesehen wird. **Der BDEW verweist vor diesem Hintergrund auf die Inhalte seiner Stellungnahme vom 28. März 2019 sowie die weiterführenden Hinweise dieser Stellungnahme, deren Umsetzung zu einer höheren Beteiligung beitragen würden.**² Um eine höhere Beteiligung zur Erbringung der durch die ÜNB benötigten Funktionen zu erzeugen, regt der BDEW an, die Kapazitätsreserve im Sinne einer Dienstleistung auszugestalten.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Inhalte der Standardbedingungen durch die ÜNB in Zusammenarbeit mit der Bundesnetzagentur erfolgt die Beteiligung des BDEW an der aktuellen Konsultation unter der Enthaltung der ÜNB.

Weiterführende Hinweise

1.) Hinweise zur Berücksichtigung von steuerbaren Lasten in der Kapazitätsreserve

Wie bereits durch den BDEW angemerkt, erscheint es regelbaren Lasten unter den aktuell vorliegenden Anforderungen weiterhin unmöglich, an der Ausschreibung der Kapazitätsreserve teilzunehmen. Diese könnten jedoch ein entsprechendes Angebot für die Kapazitätsreserve darstellen und den Wettbewerb erhöhen. Eine Anpassung der durch die ÜNB erstellten Teilnahmebedingungen ist daher erforderlich, um diese Anlagen nicht faktisch auszuschließen. Eine weiterführende Anpassung der Kapazitätsreserveverordnung sollte diese Anpassungen ergänzen.

Erforderliche Anpassungen der Teilnahmebedingungen der ÜNB:

- a) Übermittlung eines geplanten, rollierend anpassbaren Fahrplans

Gemäß den ÜNB-Teilnahmevoraussetzungen: *„Abweichend von den geplanten Regelungen hat die Meldung des für den Folgetag geplanten viertelstündlichen Verbrauchs bis spätestens 12:00 Uhr durch den Bieter an den Anschluss-ÜNB zu erfolgen. Eine nachträgliche Änderung der Meldung ist nicht zulässig.“*

Um regelbaren Lasten einen diskriminierungsfreien Zugang zur KapRes zu ermöglichen, sollten nachträgliche bzw. dynamische Fahrplananpassungen, wie bspw. in der AbLaV geregelt, erlaubt sein. Eine minutenmittelwertbasierte Prognose des folgetäglichen Lastgangs ohne nachträgliche Anpassung an die Produktionsanforderungen ist nicht umsetzbar. In der AbLaV ist bspw. vorgesehen, dass am Vortag der Arbeitspunkt der Anlage gemeldet und der Fahrplan untertäglich bis 17 Minuten vor jeder Viertelstunde angepasst wird.

Vorschlag: Auf enge Lastgangkorridore sollte verzichtet werden. Falls dennoch erforderlich, kann der Bieter dem ÜNB bis spätestens 12.00 Uhr für den Folgetag den geplanten Arbeitspunkt der regelbaren Last und untertäglich rollierend 17 Minuten vor jeder Viertelstunde den genauen Fahrplan melden.

² ebd

b) Anpassung der zulässigen Schwankungsbreite

Die ÜNB-Teilnahmevoraussetzungen sehen eine maximale Abweichung zwischen der angeforderten und der tatsächlich erbrachten Arbeit während eines Viertelstundenintervalls von weniger als 5% vor. Diese Fahrplangenaugigkeit erscheint für Industrielasten unrealistisch. In der AbLaV sowie der Sekundärreserve gilt eine Abweichung von bspw. maximal 20 % als akzeptabel.

Vorschlag: Der Wert der maximalen Abweichung zwischen der angeforderten und der tatsächlich erbrachten Arbeit sollte auf maximal 20 % angepasst werden.

Weiterer Anpassungsbedarf der Kapazitätsreserveverordnung:

c) Aufhebung des Teilnahmeverbots vormalig vermarkteter Lasten

Der Ausschluss von Industrielasten auf Grund einer Vermarktung ihrer Flexibilität in den Jahren zuvor auf anderen Märkten sollte gestrichen werden.

d) Anerkennung betrieblicher Nichtverfügbarkeiten

Auch nicht-technische, betriebliche Gründe für Nichtverfügbarkeiten wie bspw. eine abnehmende Produktion durch geringere Nachfragewerte sollten als Nichtverfügbarkeit zugelassen werden.

e) Bilanzkreiszuordnung erleichtern

Da regelbare Lasten in der Regel in den Bilanzkreis eines Stromlieferanten eingebunden sind, der auch andere, nicht flexible Anlagen umfasst, ist die Führung in einem separaten Bilanzkreis oft nur bedingt bzw. nicht möglich. Die Pflicht zur Führung eines separaten Bilanzkreises für Lasten sollte gelockert werden.

f) Beibehalt individueller Netzentgelte

Individuelle Netzentgelte sind für regelbare Lasten von zentraler Bedeutung. Abrufe der Kapazitätsreserve sollten nicht auf die maßgebliche Benutzungsstundenzahl und den Stromverbrauch nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV angerechnet werden.

g) Bildung von Konsortien zulassen

In den Standardbedingungen sollte klargestellt werden, dass eine juristische Person mehrere regelbare Lasten betreibt.

§ 14 Abs. 6 S. 2 KapResV führt aus, dass die Gebotsmenge grundsätzlich „nur aus einer Anlage erbracht werden“ dürfe. Ein Gebot, das sich auf mehrere Anlagen bezieht, sei unzulässig. Von diesem Grundsatz abweichend eröffnet § 15 Abs. 1 S. 1 KapResV die Möglichkeit, dass Betreiber regelbarer Lasten ein Konsortium bilden und ihre Lasten zusammenlegen, um so die Mindestgebotsmenge von 5 MW erreichen zu können.

Bei einem engen Begriffsverständnis führte dies also dazu, dass einzelne Betreiber von regelbaren Lasten, deren Lasten einzeln für sich genommen nicht die Schwelle zur Teilnahmeberechtigung erreichen, von einer Teilnahme an der Kapazitätsreserveausschreibung ausgeschlossen würden.

Um den u. E. vom Gesetzgeber nicht beabsichtigten Ausschluss einer Zusammenlegung von regelbaren Lasten eines einzelnen Betreibers zu vermeiden, sollte in den Standardbedingungen insoweit klargestellt werden, dass der Begriff „Konsortium“ in diesem Zusammenhang weiter gefasst werden darf.

Vorschlag:

b. Betreiber

Natürliche oder juristische Person, die eine Kapazitätsreserveanlage im Sinne von § 2 Nr. 16 KapResV betreibt. Im Falle der Zuschlagserteilung an ein Konsortium ist unbeschadet der Regelung gemäß § 15 Abs. 4 KapResV das Konsortium "Betreiber", das nach Maßgabe des § 15 KapResV durch einen Konsortialführer vertreten wird. Das Konsortium darf dabei aus regelbaren Lasten von unterschiedlichen Personen oder auch nur von ein und derselben Person bestehen.

2.) Hinweise zur Berücksichtigung von Speichern in der Kapazitätsreserve

a) Technische Einsatzvoraussetzungen berücksichtigen

Um Speichern die Möglichkeit der Beteiligung an der Bereitstellung der Kapazitätsreserve zu ermöglichen, ist auf deren technische Einsatzvoraussetzungen zu achten, wie bspw. das Verhältnis von benötigter Ladezeit zu Erbringungszeitraum

b) Pooling Optionen auch auf Spezifikationen von Speichern auslegen

Pooling Optionen sind zwar grundsätzlich in der Verordnung angelegt, allerdings zu wenig auf Speicher ausgerichtet. Diese sind in einigen Aspekten zwar auch für Speicher anwendbar, führen im Falle der Speichernutzung jedoch zu Konflikten in Bezug auf anderweitige Leistungserbringungen.